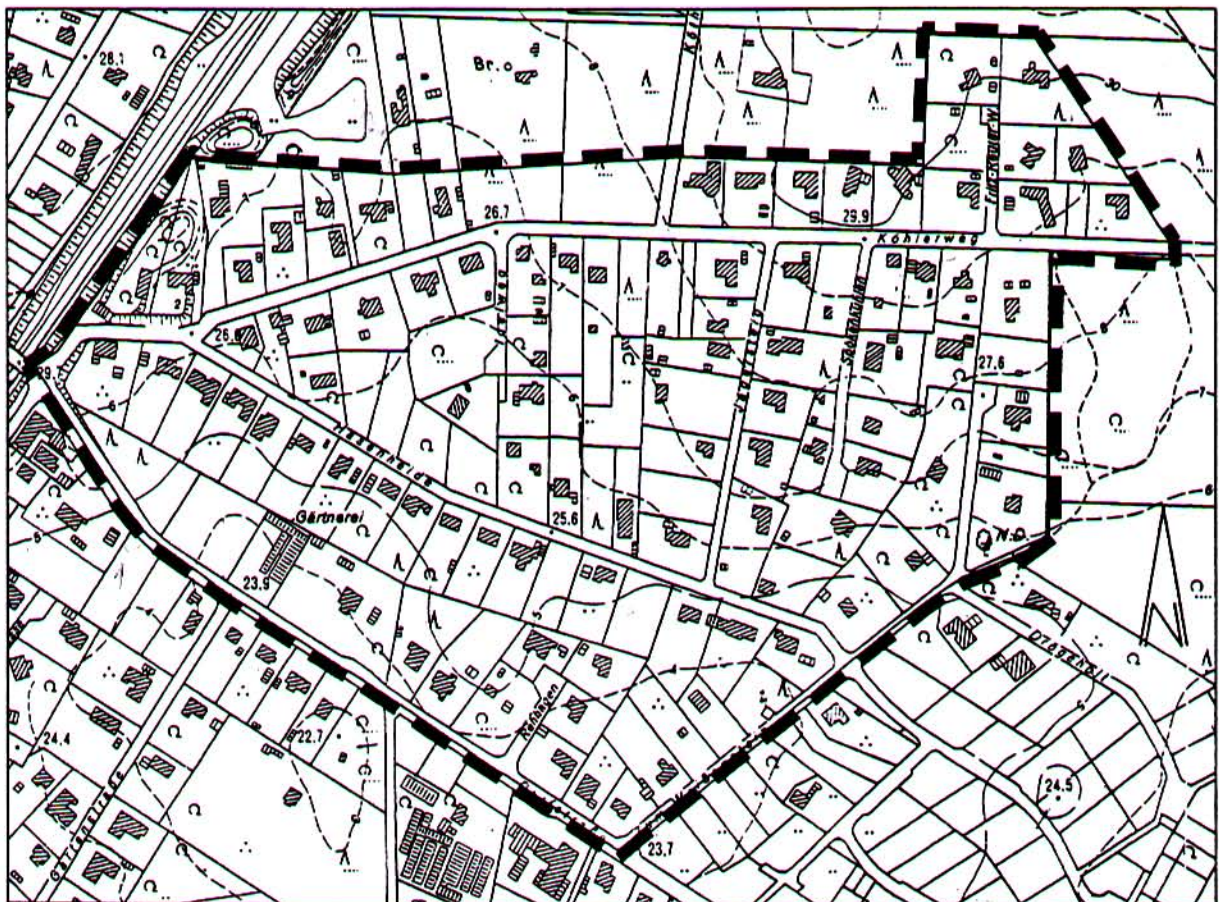


## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt und fortlaufend nummeriert.

11. Im Bereich der Fläche der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 (Plan-  
gebiet westlich der Straße "Zum Weißenstein") sind nur Einzelhäuser zulässig.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO
12. In Wohngebäuden ist, im Bereich der Fläche der 1. Änderung des Bebauungs-  
planes Nr. 8, je vollendete 1000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche höchstens eine  
Wohnung zulässig. Ausnahmsweise können in Wohngebäuden zwei Woh-  
nungen zugelassen werden, wenn auf Grundstücken mit einer Fläche  
zwischen 1350 m<sup>2</sup> und 2000 m<sup>2</sup> eine der Wohnungen (Einliegerwohnung  
gemäß 2. Wohnungsbaugesetz vom 16.12.1997) gegenüber der anderen  
(Hauptwohnung) von untergeordneter Bedeutung ist."  
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB



Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

Übersichtsplan M 1 : 5 000